

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 67/08 B

L 11 AS 349/07 (Bayerisches LSG)
S 5 AS 622/07 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Nürnberger Land,
Hersbruckerstraße 52 c, 91207 Lauf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beschwerde macht geltend, es sei das "Wie" der Darlehensabwicklung bis heute ohne Regelung geblieben. Die Beklagte habe es insbesondere versäumt, die Laufzeit des Darlehens festzulegen. Auch sei die Frage der Verzinsung nicht geregelt und die Ermessensausübung hinsichtlich der Möglichkeit einer Sicherung nach § 23 Abs 5 SGB II nicht ausgeübt. In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei nicht entschieden, ob die Frage der Darlehensvergabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwingend sei. Nicht entschieden sei, ob der Sozialleistungsträger hinsichtlich der Ausgestaltung des Darlehens beharrlich untätig bleiben könne. Auch sei nicht entschieden, ob der Sozialleistungsempfänger uneingeschränkt persönlich auf Rückgewähr des Darlehens hafte oder aber beschränkt auf das Vermögen, das sich aus der Verwertung eines Grundstücks ergebe. Es bestehe im Übrigen eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Personen, die temporär eine Arbeitsstelle hätten.
- 4 Die Beschwerdebegründung zeigt bereits keine konkrete Rechtsfrage auf. Soweit sich die Erörterungen mit der Darlehensabwicklung befassen, beziehen sie sich im Wesentlichen auf die Gewährung eines ergänzenden Darlehens bei einem unabwiesbaren Bedarf nach § 23 Abs 1 SGB II. Es wird nicht aufgezeigt, dass die angestellten Überlegungen auf die darlehensweise Leistungserbringung bei zu berücksichtigendem Vermögen (*§ 23 Abs 5 SGB II*) übertragen werden könnten. Letzteres dürfte bezogen auf die Darlehensrückführung - worauf die Beklagte im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zu Recht hingewiesen hat - nicht der Fall sein. Soweit die Beschwerdebegründung sich auf angebliche Rechtsfragen zum allgemeinen Gleichheitssatz (*Art 3 Grundgesetz*) beruft, ist sie darauf hinzuweisen, dass allein die Äußerung



verfassungsrechtlicher Bedenken ohne substanzielle Argumentation die Klärungsbedürftigkeit noch nicht begründet (*Lüdtke in HK-SGG, 2. Aufl 2006, § 160a RdNr 13*).

- 5 Im Übrigen lässt die Beschwerdebegründung auch jegliche Ausführungen zur Klärungsfähigkeit etwaiger Rechtsfragen im konkreten Verfahren vermissen. Derartige Ausführungen wären im vorliegenden Verfahren in besonderer Weise veranlasst gewesen, weil die Beteiligten lediglich darüber gestritten haben, ob die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Zeit vom 1.1.2007 bis 31.5.2007 als Zuschuss zu zahlen waren.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)